

Was ist eine Heimopferrente?

Symbolische Wiedergutmachung

Jahrzehntelang wurden viele Kinder und Jugendliche in Heimen und bei Pflegefamilien misshandelt und gequält. Gewalt in früheren Lebensjahren wirkt sich äußerst negativ auf die Gesundheit und das spätere soziale und wirtschaftliche Leben der Betroffenen aus. Die Heimopferrente ist eine symbolische Wiedergutmachung vom Staat für Opfer körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

Monatliche Zusatzrente

Sie beträgt 337,30 Euro (Wert 2021) und wird brutto für netto 12 Mal jährlich ausbezahlt.

Die Heimopferrente

- ... gilt nicht als Einkommen im Sinne der Sozialversicherungs- und Sozialentschädigungsgesetze sowie der Mindestsicherungsgesetze der Länder
- ... ist unpfändbar
- ... wird ohne Abzug eines Krankenversicherungsbeitrags ausbezahlt

Kontakt zur Volksanwaltschaft - Büro der Rentenkommission

Adresse Singerstraße 17
Postfach 20, 1015 Wien

Telefon **Kostenlose Servicenummer**
0800 223 223 - 256 ODER - 144

E-Mail hog@volksanwaltschaft.gv.at

Fax 01 515 05 - 150 ODER - 190

Internet www.volksanwaltschaft.gv.at

Telefonischer Auskunftsdienst:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern sich werktags von Mo bis Fr 8.00 bis 16.00 Uhr gerne um Ihr Anliegen und sind Ihnen bei der Einbringung Ihres Antrags behilflich.

Weitere Informationen:

Die Informationen in dieser Unterlage sind stark vereinfacht. Weitere Informationen zum Antrag und zum weiteren Ablauf sowie das Antragsformular finden Sie unter

www.volksanwaltschaft.gv.at/heimopferrente



VOLKSANWALTSCHAFT

Heimopferrente

Symbolische
Wiedergutmachung

Vom Anspruch zum Antrag

Impressum:

Herausgeber, Medieninhaber: Volksanwaltschaft Wien, 2021

Bildnachweis: Volksanwaltschaft/ Photo Simonis



Heimopferrentengesetz

„Vielen Kindern und Jugendlichen ist aufgrund einer staatlichen Unterbringung ein unfassbares Ausmaß an Leid und Unrecht widerfahren. Das Mindeste, das der Staat tun kann, ist die Betroffenen finanziell zu unterstützen.“

Die Opfer von Gewalt in einem Kinder- oder Jugendheim bzw. Internat, einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder einer Pflegefamilie haben die Möglichkeit, den erlittenen Missbrauch gegenüber der Rentenkommission der Volksanwaltschaft darzulegen und eine monatliche Zusatzrente zu beantragen.

Die Volksanwaltschaft informiert Betroffene gerne über ihre Möglichkeiten. „

Bernhard Achitz

Volksanwalt und Leiter der Rentenkommission

Wer kann eine Heimopferrente beantragen?

Personen, die als Kinder oder Jugendliche, zwischen 10. Mai 1945 und 31. Dezember 1999

- in einem Kinder- oder Jugendheim oder
- als Kind oder Jugendlicher in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt oder
- einer vergleichbaren Einrichtung des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder einer Kirche oder
- in einer solchen privaten Einrichtung (bei Zuweisung durch das Jugendamt) oder
- in einer Pflegefamilie untergebracht waren und
- während dieser Unterbringung Opfer von vorsätzlicher körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt wurden.

Wo kann ich einen Antrag auf eine Heimopferrente stellen?

- Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
- Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS)
- Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)
- Sozialministeriumservice (SMS)
- jedem anderen Sozialversicherungsträger (z.B. Gebietskrankenkasse)
- Rentenkommission der Volksanwaltschaft
- Gericht oder Gemeindeamt

Ab wann wird die Rente ausbezahlt?

■ Personen im Pensionsalter

Sie bekommen die Rente, solange Sie eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Eigenpension oder Ruhegenuss oder
 - Rehabilitationsgeld oder
 - Waisenspension/Waisenversorgungsgenuss wegen Erwerbsunfähigkeit
- ### ■ Bezieherinnen / Bezieher der Mindestsicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit
- ### ■ Menschen mit Behinderung, die als Angehörige in der Krankenversicherung mitversichert sind

Ist die Volksanwaltschaft für mich zuständig?

Die Volksanwaltschaft befasst sich mit Anträgen von Personen, die noch keine Entschädigung einer Opferschutzeinrichtung erhalten haben oder deren Antrag auf Entschädigung abgelehnt wurde.

Die pensionsauszahlende Stelle bzw. das Sozialministeriumservice informiert die Volksanwaltschaft über diese Anträge. Danach tritt das Büro der Rentenkommission mit den Antragstellerinnen und Antragstellern in Kontakt.

Die Volksanwaltschaft informiert Sie jedenfalls über Ihre Möglichkeiten.